

GEMEINDE SPRAITBACH
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle
in Spraitbach, Schillerstraße 11

Aufgrund der § 4 und § 10 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der § 2 und § 9 des Kommunalen Abgabengesetzes für Baden – Württemberg, hat der Gemeinderat am 12.12.2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Spraitbach, Schillerstraße 11 als Satzung beschlossen: **Änderung vom 29.07.2015**

§ 1
Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spraitbach.
2. Sie dient der Abhaltung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
3. Mit der Benutzung der Räumlichkeiten der Halle unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die zuständigen Organe (Bürgermeister, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen

§ 2
Überlassung der Halle

1. Die Gemeinde Spraitbach stellt der Bevölkerung und den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Parteien, nachstehend Vereine genannt, die Sporthalle zur Durchführung von sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeinde zugelassen werden.
2. Die zeitliche Überlassung der Halle für den Übungsbetrieb wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt, der durch die Gemeindeverwaltung jährlich aufgestellt wird. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist mindestens vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs. Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

§ 3
Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten, und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden.

2. Die für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. Polizeistundenverlängerung, Schankerlaubnis etc.) sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der Feuer- und polizeilichen Vorschriften, d. h. der Einlaß von Jugendlichen unter 16 Jahren ist nicht erlaubt, Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Veranstaltungen um 24 Uhr verlassen.
3. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb, als auch im unmittelbaren Zufahrtbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
4. Das Rauchen in der Halle ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Aschenbecher in ausreichender Zahl vorhanden sind. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in der Halle unzulässig.

§ 4 Haftung

1. Die Benützung der Räumlichkeiten der Sporthalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
2. Die Gemeinde überlässt die Räume der Sporthalle und die Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn bis zum Beginn der Veranstaltung keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Nach jeder Veranstaltung wird für die Halle- und ggfls. die Küche ein offizieller Abnahmetermin mit dem Hausmeister vereinbart. Dinge, die nicht in Ordnung sind, müssen sofort beanstandet werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. In diesem Fall werden die Schäden von der Gemeinde auf

Kosten des Veranstalters oder Vereins behoben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB.

4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Veranstalters nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
5. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden: Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Personen haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Die Gemeinde entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
2. Bei Veranstaltungen dürfen Getränke von beliebigen Getränkehändlern bezogen werden es ist darauf zu achten, daß alkoholfreie Getränke preiswerter als alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Außerdem besteht bei Discoveranstaltungen ein Branntweinausschankverbot.
3. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig zu reinigen.

§ 6 Sicherheit

Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, daß zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen an der Gemeindehalle bzw. an der Einrichtung entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 7 Programm – Vorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Reinigung der Halle

1. Die überlassenen Räume (inklusive Flur- und Sanitärbereich) sind vom Veranstalter in einwandfrei gereinigtem Zustand an den Eigentümer zu übergeben. Die Reinigungsarbeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, daß am darauffolgenden Tag spätestens um 10 Uhr die überlassenen Räume wieder benutzt werden können.
2. Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Hausmeister, der auch die Abnahme der Räume vornimmt.
3. Werden die überlassenen Räumlichkeiten in nicht einwandfrei gereinigtem Zustand zurückgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, einen Dritten mit einer zusätzlichen Reinigung (Sonderreinigung) auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen.
4. Über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Reinigung (Sonderreinigung) entscheidet der Hausmeister unter Berücksichtigung allgemeiner Reinigungsmaßstäbe.
5. Verunreinigungen, die infolge der Benutzung außerhalb des Gebäudes entstehen, sind ebenfalls in der in § 8 Absatz 1 genannten Frist vom Veranstalter zu beseitigen. Andernfalls werden diese Verunreinigungen vom Bauhof oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
6. Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird 7 Tage nach Anforderung fällig.

§ 9 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister üben der Hausmeister bzw. dessen Beauftragte das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

§ 10 Bedienung der technischen Anlagen

Die Betreuung der technischen Anlagen z. B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

§ 11 Rücktritt des Veranstalters

1. Die persönliche, fernmündliche und schriftliche Buchung der u.g. Räumlichkeiten sowie die im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommenen Veranstaltungstermine sind verbindlich.
2. Wird eine Veranstaltung nicht am verbindlich zugesagten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Absage des Veranstalters erst zu einem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, ist die Gemeinde berechtigt eine Vorhaltegebühr zu erheben. Diese Vorhaltegebühr entfällt für sportliche Veranstaltungen und sofern eine Ersatzbelegung erfolgt oder die Absage des Veranstalters aufgrund höherer Gewalt erfolgen muß.
3. Die Höhe der Vorhaltegebühr bemißt sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorhaltegebühren:
 - Bei Absage zwischen 4 und 3 Wochen vor dem Termin 20 % der Grundgebühr
 - Bei Absage zwischen 3 und 1 Woche vor dem Termin 40 % der Grundgebühr
 - Bei Absage zwischen einer Woche und 3 Tagen vor dem Termin 50 % der Grundgebühr
 - Bei Absage zwischen 3 Tagen und weniger vor dem Termin 70 % der Grundgebühr
 - Erfolgt keine Absage werden 100 % der Grundgebühr fällig

§ 12 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als dies angemeldet und genehmigt

wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 13 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte gemäß nachfolgender Bestimmungen. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
2. Das unten aufgeführte Entgelt für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit ergibt sich für den ersten Veranstaltungstag. Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den 2. und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils die Grundmiete um 50 Prozent ermäßigt.
3. Bei einer Veranstaltung kann zum Zweck des Aufbaus die u.a. jeweilige Räumlichkeit am Vortag für ein Entgelt von pauschal 10% der unten aufgeführten jeweiligen Grundgebühr benutzt werden, wenn bis eine Woche vor der Veranstaltung für den Vortag keine anderen Veranstaltungen angemeldet sind. Örtliche Vereine sind von der Aufbauggebühr nach Satz 1 befreit.
4. Das u.a. Benutzungsentgelt enthält bereits Zuschläge für Nebenkosten, sofern sie nicht separat aufgeführt werden. Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung wie Auf- und Abstuhlen (Aufgabe des Veranstalters), Auf- und Abbauen der Tische (Aufgabe des Veranstalters), Proben für die Aufführung, Reinigungszeiten etc. sind mit abgegolten. Ebenso abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume.
5. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen Kostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.
6. Es gelten folgende Entgelte:

je Veranstaltungstag

	Örtliche Vereine	Sonstige Veranstalter*
a) Grundgebühren		
Kulturelle Veranstaltungen je Hallendrittel	50,-- €	200,-- €
Sportveranstaltungen je Hallendrittel	40,-- €	150,-- €
b) Zuschläge		
Heizungszuschlag	40,-- €	50,-- €
Bestuhlung	20,-- €	30,-- €

Küchenbenützung	30,-- €	40,-- €
Bodenabdeckung je Veranstaltung -bei Aufbau durch den Bauhof	600,-- €	600,-- €
-bei Selbstaufbau	100,-- €	200,-- €
Feuerwache	Gegen Erstattung der Selbstkosten	
Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand	
Stromkosten	Pauschal 75,-- €	Pauschal 85,-- €
Telefonkosten		
Wasserkosten		

Die Gebühren gelten für Veranstaltungen bis zu einer Veranstaltungsdauer von 8 Stunden. Für jede weitere volle Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Grundgebühr erhoben.

*Die Entgelte nach Buchstabe a) und b) erhöhen sich um 40 Prozent für auswärtige Veranstalter. Von dem Zuschlag kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder die Veranstaltung ausschließlich für die örtlichen Vereine bzw. Bevölkerung durchgeführt wird.

7. Von den sonstigen örtlichen (außer Vereine) und auswärtigen Benutzern wird für die Abhaltung von Übungsstunden ein Benutzungsentgelt je Zeitstunde in folgender Höhe erhoben:

8.

	Vereine	
1. Sporthalle je Hallendrittel	2,50 €/h	
2. Wochenendmiete/Tag (ganze Halle)	100,00 €	€

	Sonstige örtliche Benutzer	auswärtige Benutzer
3. Sporthalle je Hallendrittel	10,00 €/h	14,00 €/h
4. Foyer	5,00 €/h	7,00 €/h

§ 14 Befreiung der Gebührenpflicht

1. Die Sporthalle steht der Gemeinde, der Grundschule und dem Kindergarten, für deren Zweck kostenfrei zur Verfügung.

§ 15 Kautio

1. Bei jeglichen Veranstaltungen ist eine Kautio in Höhe der voraussichtlich durch die Benutzung entstehenden Entgelte, mindestens jedoch 500,00 €, an die Gemeinde zu entrichten. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko kann die Verwaltung eine höhere Kautio - bis zu 50.000 € - festsetzen. Ortsansässige Vereine sowie die örtliche Schule sind von der Zahlung der Kautio nach Satz 1 befreit.

2. Die Kautionszahlung ist am Termin der Genehmigung der Veranstaltung durch Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.
3. Die Kautionszahlung wird nach der Begehung durch den Hausmeister an den Veranstalter zurückerstattet bzw. mit der festgesetzten Gebührenschaft verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautionszahlung zur Begleichung der Kosten herangezogen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Gemeinderat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2003/ **die Änderung zum 1. Januar 2014** in Kraft.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt an Stelle der bisher gültigen Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle.

Ausgefertigt

Spraitbach, 12.12.2002/29.7.2015

Gez. Baum, Bürgermeister